

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pözer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Pöz: Hofenstraße 38.
In Bad Em: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Pöz und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Em.

Nr. 293

Pöz, Dienstag den 17. Dezember 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Proklamation.

1. Grenzen. Die örtlichen deutschen Behörden wollen veranlassen, daß die Wege, welche die Grenzen des Brückenkopfs durchschneiden, sofort gezeichnet werden durch einen gut sichtbaren Wegweiser in englischer Sprache: „limite Coblenz Bridgehead Area (Grenze Brückenkopf Coblenz).“

2. Quartier. Die amerikanische Armee bedarf folgenden:

A. Gute Quartiere für jeden Offizier.

B. Befriedigende Unterkunft und Bett für jeden Soldaten.

C. Unterkunft für Küchen und Tiere.

Die Listen der Unterkunftsmöglichkeiten sollen auf dem Bürgermeisteramt geführt werden und die Belegungsfähigkeit aller Quartiere muß, klar auf dem Quartierzettel verzeichnet sein.

Heuerung zum Kochen und zum Heizen muß sofort verfügbar sein und Wasch- und Badegelegenheit sobald wie möglich nach Ankunft der Truppen gestellt werden.

3. Wege. Alle Durchgehenden Wege und Straßen im Bereich der Städte müssen sofort in englischer Sprache markiert werden und anzeigen die Richtung und Entfernung der nächsten Städte, ferner die Bezeichnung: guter Weg, schlechter Weg, breit für eine Kolonne, breit für 2 Kolonnen, breit genug für 3 Kolonnen, ob passend für schweren Verkehr oder leichten Verkehr. Die Chaussees müssen repariert und der Schlamm entfernt werden, ebenso müssen die Gräben in Ordnung gebracht sein. Zugänge gut genug für schwere Kraftwagen müssen gebaut werden an den Nebengleisen auf den folgenden Stationen: Trier, Wittsburg, Gerolstein, Daun, Wachen, Altwieser, Singz, Andernach, Coblenz, Bullay, Carden, Cöbern, Simmern, Oberwesel, Boppard, Berncastel-Kues.

4. Feuerwaffen. Alle Explosiv- und Feuerwaffen, ausgenommen solche in Händen der Hüter der öffentlichen Ordnung, welche bewaffnet sein müssen, müssen bis zum 15. Dezember 1918 abgegeben sein. Die Bürgermeister werden Erlaubnisse, keine an solche Personen ausstellen, welche Waffen tragen dürfen, nach Genehmigung durch die amerikanischen Militärbehörden.

5. Versammlungen. Versammlungen, welche politischen Charakter haben, dürfen ohne Erlaubnis der amerikanischen Militärbehörden nicht abgehalten werden.

6. Militärische Uniformen. Nach dem 15. Dez. 1918 soll niemand mehr in der deutschen militärischen Uniform oder auch nur in Teilen derselben erscheinen innerhalb des okkupierten Gebietes, wenn er nicht im Dienste ist und eine schriftliche Erlaubnis der amerikanischen Militärbehörde besitzt. Niemand, ausgenommen amerikanische Offiziere und Soldaten, darf irgendwelche Stücke amerikanischer Waffen, Uniform oder Ausrüstungsgegenstände kaufen oder im Besitz haben.

7. Preise. Die Verkaufspreise aller Artikel in dem von der amerikanischen Armee besetzten Gebiete müssen für Amerikaner und Deutsche die gleichen sein. Die Artikel selbst müssen zu den üblichen marktgängigen Preisen verkauft werden.

gez. Rhea

Colonel, General Staff,
Chairman, Bridgehead Commission
Coblenz.

Proklamation.

An die Bevölkerung.

Auf Anordnung des Kommandierenden Generals der amerikanischen Okkupationsarmee des Brückenkopfs Coblenz werden die Grenzen dieses Brückenkopfs wie folgt festgesetzt:

Westlich vom Rhein:

Berscheid (einschl.), Weisell (einschl.), Bippin (einschl.), Weidenbach (einschl.), Zorn (ausschl.), Egenroth (ausschl.), Hof Hausenberg (einschl.), Hof Aderbach (einschl.), Berghausen (ausschl.), Allendorf (einschl.), Freindiez (einschl.), Elz (ausschl.), Malmeneich (einschl.), Hundjängen (einschl.), Wolsberg (einschl.), Salz (ausschl.), Wahren (einschl.), Elbingen (einschl.), Oberlain (einschl.), Wölferlingen (einschl.), Seeburg (ausschl.), Mündersbach (einschl.), Hilgert (einschl.), Steimel (einschl.), Lohrbach (ausschl.), Harrothen (einschl.), Heckerfeld (einschl.), Eidenlig (einschl.), Borscheid (einschl.), Bernthal (einschl.), Reschen (einschl.), Weidenfels (einschl.), Arnsauf (einschl.), Saknen (einschl.), Buthelruis (einschl.), Auberhof (einschl.), Ariendorf (einschl.).

Ostlich (links):

Die Verwaltungsgrenzen, welche die Distrikte von Coblenz und Trier, von Köln und Aachen trennen, sind ungefähr die Linien Lommersweiler, Wandsfeld, Kronenburg, Waldorf, Mohr, Hilberath, Oberwinter.

Wengen: Von da die südliche Grenze des Kreises Saarburg, dann die nördlichen und östlichen Grenzen des Kreises Metz, dann die nordwestliche Grenze des Fürstentums Birlenfeld, dann die nordwestliche Grenze des Kreises Kreuznach ungefähr die Linie: Wengen, Eibersath, Mühlfels, Busch, Kempfeld, Mellenbach, Dichtelbach, Trechtlingshausen.

gez. M. Hea

Colonel, General Staff,
Chairman, Bridgehead Commission
Coblenz.

Tab.-Nr. 3035. Die 3, den 12. Dezember 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die Fleischkarten für den Monat Dezember verlieren am Sonntag, den 22. Dezember ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 23. Dezember 1918 bis 19. Januar 1919, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 22. Dezember an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 25. Dezember ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 25. Dezember erjuche ich der Kreisversorgungsstelle zu berichten:

a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,

b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (23. 12. 1918 bis 19. 1. 1919) Fleischkarten wieder erhalten werden:

1. Erwachsene,
2. Kinder unter 6 Jahren,

c) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber in der Zeit vom 20. 1. 1919 bis 18. 2. 1919 Fleischkarten wieder erhalten werden:

1. Erwachsene,
2. Kinder unter 6 Jahren,

d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister erjuche ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

J.-Nr. II. 12580. Die 3, den 13. Dezember 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Brotversorgung der Bevölkerung.

Das Preussische Landes-Getreide-Amt hat die für die Vorlage der Mehlbedarfsnachweisung für die Zeit vom 16. Januar bis 15. Februar 1919 verlangt. Ich erjuche daher den mit U. R. Verfügung vom 3. Dezember 1918, J.-Nr. II. 10992, geforderten Bericht mir umgehend zukommen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

I. 12646. Wiesbaden, den 5. Dezember 1918.

Erledigung.

Mein Ausschreiben vom 2. v. Mts. — I. 12646 — nach dem Kaufmannslehrling Karl Süßenguth hat seine Erledigung gefunden.

Der Polizei-Direktor.
S. S. 1
Streibelein.

Reichsamt

für wirtschaftliche Demobilisierung
(Demobilisierungsamt).

Betrifft: Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlass Nr. C. B. 242. 11. 18 D. M. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung 1) außer Kraft gesetzt:

15. September 1916, 350. 7. 16. B. 5. betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung¹⁾.

21. November 1916, 3010. 10. 16. B. 5. betr. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.

1. Februar 1917, 973. 1. 17. R. II 2e (S. M. B.), betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

20. Juni 1917, 592. 4. 17. R. II 4e, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

20. Juni 1917, 592. 4. 17. R. II 4e, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

¹⁾ Als Ausnahme hiervon bleiben die Nichtklinten über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung 1) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen u. Enteignung von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

gez. Roeth.

I. 13002. Die 3, den 14. Dezember 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der mit Beleuchtungsmitteln zu versorgenden Gemeinden.

Betr.: Karbidversorgung im Dezember.

Infolge einer Sonderzuweisung von Kalziumkarbid hat sich die auf den einzelnen Bezugsberechtigten entfallende Karbidmenge von 800 Gramm (siehe meine Kreisblattbekanntmachung vom 27. 11. 18 — J.-Nr. I. 12731 — Kreisblatt Nr. 281) auf 3,80 Ka. erhöht.

Das Karbid kommt bei den bekannten Kleinhändlern zur Verteilung.

Der Landrat.
Thon.

J.-Nr. 12588 II. Die 3, den 12. Dezember 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Aufräumung und Unterhaltung der Be- und Entwässerungsgräben.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 1. Oktober 1901, J.-Nr. 12499 I. — Kreisblatt Nr. 231 —, betr. Anzeige der Terminbestimmung über Beginn und Beendigung der Räumungsarbeiten bringe ich in Erinnerung und erwarte dieselbe bestimmt binnen 10 Tagen.

Der Landrat.
Thon.